

I. PROGRAMM- UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN



Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH, Bonn (kurz: GIZ) und AIPT- CDS, Inc., New York (kurz: CDS)¹ führen im Auftrage des Deutschen Bundestages und des Amerikanischen Kongresses das Parlamentarische Patenschafts-Programm für junge deutsche Berufstätige durch.

Nachfolgend sind die Bedingungen aufgeführt, die für die deutschen Teilnehmer gelten.

I. GESUNDHEITLICHE EIGNUNG

1. Die GIZ kann vom Teilnehmer jederzeit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen und ggf. die Teilnahme zurückziehen.
2. Unvollständige oder unrichtige Angaben zum Gesundheitszustand können einen Ausschluss von der Programmteilnahme zur Folge haben. Wir verweisen hierzu vor allem auf die Angaben im Bewerbungsbogen. Bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands vor oder nach der Teilnahmezusage ist GIZ/CDS zeitnah zu informieren.
3. Die Programmteilnahme ist mit einem vom Teilnehmer nachzuweisenden Impfschutz verbunden. Der erforderliche Nachweis der notwendigen Impfungen muss in Englisch verfasst sein (gelber internationaler Impfausweis).
4. Der Teilnehmer erklärt, dass er fahrtüchtig ist und dies durch einen gültigen Führerschein nachweisen kann. Für die Programmteilnahme ist die Fahrerlaubnis und Fahrtüchtigkeit unabdinglich.

II. SPRACHTEST

Der Teilnehmer legt auf Anforderung von GIZ/CDS vor Ausreise einen Sprachtest zur Bewertung und Aufnahme in ein amerikanisches College ab (TOEFL - Test of English as a Foreign Language).

III. SEMINARE

Die Teilnahme an den im Programm integrierten Seminaren in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten ist obligatorisch. Die Termine werden von GIZ/CDS vorgegeben.

IV. VISUM

- a) Der Teilnehmer erhält von der CDS/GIZ ein "Certificate of Eligibility" (DS 2019) mit dieser Unterlage beantragt er ein "J-1" Visum beim zuständigen amerikanischen Generalkonsulat.
- b) Das J-1 Visum ist mit einer Sperrklausel verbunden, die einen erneuten Aufenthalt in den USA für 2 Jahre nach Programmende unterbindet, sofern er eine Arbeitserlaubnis von Seiten amerikanischer Einwanderungsbehörden erfordert

¹ Sowohl die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit als auch AIPT-CDS sind jeweils Ergebnis einer Fusion, die ab Januar 2011 wirksam wurde. Beide Organisationen stehen derzeit in einer Umbruchphase, die auf die Arbeit und die Abläufe des Parlamentarischen Patenschafts-Programms jedoch keinen Einfluss hat.

(sogenanntes "Two-Year Home Country Residence Requirement"). Das heißt, dass die Teilnehmer nach der Rückkehr zwei Jahre lang kein Arbeitsvisum (H, L, E) beantragen können, kein Einwanderungsvisum und kein Investorenvisum. Alle anderen Visa und Aufenthaltsmöglichkeiten bleiben bestehen, also auch ein weiteres Studium, Praktikum, Forschungsaufenthalte, etc.

Informationen zum Two-Year Home Country Residence Requirement finden Sie unter http://travel.state.gov/visa/temp/types/types_1267.html#15

- c) Das J-1 Visum beinhaltet keine Arbeitserlaubnis außerhalb des im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms zu absolvierenden Praktikums.
- d) Eine Verlängerung der Programmdauer von 12 Monaten und des damit verbundenen J-1 Visums ist nicht möglich. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er nach Beendigung des Programms in den USA in sein Heimatland zurückkehren muss. Eine Statusänderung des Visums kann nicht durch die GIZ/CDS unterstützt werden. Eine Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika ist nicht möglich.
- e) Der Teilnehmer erkennt an, dass sein Antrag für ein J-1 Visum von der amerikanischen Botschaft / Konsulat abgelehnt werden kann und durch GIZ/CDS kein Anspruch auf ein Visum besteht.
- f) Der Teilnehmer erklärt, dass er vorher noch kein J-1 Visum beantragt hat, bzw. ihm bisher noch kein J-1 Visum ausgestellt worden ist.
- g) Um dieses Visum zu beantragen, benötigt der Teilnehmer einen für die Dauer des Aufenthaltes gültigen, maschinenlesbaren Reisepass, der bei Nominierung vorliegen bzw. umgehend beantragt werden muss.

V. AUSREISE / WIEDEREINREISE

1. Die GIZ/CDS benennen Fluggesellschaft und -termin. Aus- und Wiedereinreise erfolgen in der Gruppe. Der Teilnehmer muss sich auf mögliche Terminänderungen einrichten.
2. Kurztrips/Reisen sind nur dann zulässig, wenn dadurch die Verpflichtungen während der Colledgephase, Arbeitsplatzsuche und Arbeitsphase (bis 30. Juni) in keiner Weise beeinträchtigt werden.

VI. FINANZIELLE LEISTUNGEN

1. Finanzielle Leistungen der Zuwendungsgeber:

Das Programm beinhaltet, vorbehaltlich der Bewilligung durch den Deutschen Bundestag und den Amerikanischen Kongress, folgende Leistungen der Zuwendungsgeber:

- a) TOEFL: Das Testmaterial einschließlich der Testauswertung wird von GIZ finanziert (die Teilnehmer zahlen die An- und Rückreise zum Testort);
- b) Vorbereitungsseminar, Fahrtkosten bis zur Höhe der 2. Klasse Bundesbahn (günstigster Preis: z.B. Plan & Spar), Unterkunft und Verpflegung;
- c) Hin- und Rückflug Deutschland - USA sowie inneramerikanische Reisekosten zum Bestimmungsort; An- und Abreise zum Flughafen in Deutschland werden nicht übernommen;

- d) Unfall- und Krankenversicherungsschutz in den USA für den Zeitraum der Programmdauer (bitte beachten Sie Punkt XI.);
- e) Einführungsseminar in den USA (Unterkunft, teilweise Verpflegung);
- f) Weiterreise zum Platzierungsort (abhängig von Abflugtermin und Termin des College-Beginns)
- g) Studiengebühr (für 1 Semester oder 1 Quarter, bis zu 12 "College-Credits" oder von CDS festgelegtes "Vollzeitäquivalent") für Schulbesuch an einem Community College oder ggf. einer anderen Bildungseinrichtung

Ein Teilnehmer, dessen Studiensemester schon ca. Ende November endet, ist gehalten, bis Mitte Dezember seine Arbeitsstelle anzutreten. Alle Teilnehmer müssen spätestens im Januar mit der Berufstätigkeit begonnen haben und sind verpflichtet, bis Ende Juni durchgehend zu arbeiten.

- h) Zuschüsse, sofern erforderlich, während der Studienzzeit: insgesamt bis zu ca. \$150 für Lehr- und Lernmaterial (deckt ca. ein Drittel dieser Aufwendungen);
- i) Zuschüsse für Unterbringung während der Studienzzeit bis Arbeitstätigkeit/ Praktikumsbeginn: insgesamt bis zu \$1,350 (regional bedingt bis zu \$1,950) für Unterkunft und Verpflegung (bis zu fünf Monate je \$225 (\$300/\$325) bzw. bis zu 11 Monate je \$112,50 (\$150/\$162,50) (bitte beachten Sie Pkt. VI.2.c);

Die Unterbringung bei einer Gastfamilie (gegebenenfalls auch Einzelperson) ist der Regelfall. In organisatorisch zwingenden Einzelfällen erfolgt die Unterbringung im Wohnheim oder Apartment. In begründeten und **genehmigten** Ausnahmefällen ist zu Beginn der Arbeitsphase der Umzug eines Teilnehmers in eine Region ohne wirksames CDS-Kontaktnetzwerk möglich. In einem solchen Fall kann keine Garantie für eine durch CDS organisierte Gastplatzierung gegeben werden. Auch könnten in einem solchen Fall die Verpflegungskosten die Summe von \$225 (\$300/\$325) übersteigen. Der Teilnehmer trägt in diesem Fall die gesamten Verpflegungskosten mittels Arbeitsverdienst.

- j) Abschlussemseminar in den USA (Unterkunft, teilweise Verpflegung);
- k) Nachbereitungsseminar in der Bundesrepublik Deutschland: (Fahrkosten wie bei VI.1.b., Unterkunft, Verpflegung);

Außer den genannten Zuschüssen sind weitere Zuschüsse der Zuwendungsgeber an die Teilnehmer nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit zur Deckung von Aufenthaltskosten bei der GIZ GmbH ein **zinsgünstiges Darlehen** zu beantragen. Der Darlehensbetrag sollte € 1.500 nicht überschreiten. Einzelheiten können beim PPP-Team in Bonn erfragt werden.

2. Finanzielle Eigenleistungen des Teilnehmers:

- a) TOEFL: An- und Rückfahrtkosten zum Testort sind von den Teilnehmern zu tragen;
- b) VISUM: Die Teilnehmer tragen die Kosten für die Interview-Terminvereinbarung bei der US-Botschaft/Konsulat sowie die An- und Rückreise nach und evtl. Übernachtung in Berlin, Frankfurt oder München zwecks Beantragung des Visums;

- c) Der Teilnehmer zahlt während der Zeit der/des Arbeitstätigkeit/Praktikums den von CDS mit der Gastfamilie/-platzierung vereinbarten Zuschuss \$225 (\$300/\$325) monatlich selbst an seine Gastfamilie/-platzierung. Absolviert der Teilnehmer während der Programmdauer ein Teilzeitpraktikum, zahlt er während dieser Zeit einen monatlichen Zuschuss von \$112,50 (\$150/\$162,50) selbst an seine Gastfamilie/-platzierung; den Restbetrag von \$112,50 (\$150/\$162,50) zahlt CDS aus Programmmitteln an die Gastfamilie/-platzierung (s. hierzu auch Pkt. VI.1.i).

Es muss sich um eine bezahlte Arbeitsstelle/Praktikum handeln (mindestens Mindestlohn, z.Z. \$7.25/Std.). Es ist nicht zulässig, ein Arbeitsstellenangebot im erlernten Berufsbereich wegen höherer Gehaltsvorstellungen abzulehnen, wenn der Mindestlohn garantiert ist.

- d) Der Teilnehmer muss zumindest für die Dauer der Studienzeit über ausreichende Eigenmittel verfügen, aus denen er Taschengeld und sonstige Kosten der Lebenshaltung bestreitet, soweit sie nicht durch Leistungen der Zuwendungsgeber abgedeckt sind. Empfohlener Betrag ist **durchschnittlich € 4.000,--**. **Dieser Betrag beinhaltet die Kosten, die erfahrungsgemäß während des Programmjahres anfallen und bei Antritt des Programms vollständig zur Verfügung stehen müssen.** Zur weiteren finanziellen Absicherung wird dringend empfohlen, zusätzlich mindestens € 1.000 für unvorhersehbare Kosten (z.B. Autoreparatur, Dollarschwankungen sowie für Reiseaktivitäten) zur Verfügung zu haben.

VII. SCHULBESUCH

1. CDS wählt das College bzw. eine andere Bildungseinrichtung aus. Der Besuch zusätzlicher Bildungseinrichtungen kann nur in Absprache mit CDS erfolgen. Für die Zahlung eventueller zusätzlicher Gebühren ist der Teilnehmer verantwortlich.
2. Das Fortbildungsangebot der Community Colleges oder anderer am Programm beteiligter Bildungsinstitutionen ist zwar breit gefächert, muss jedoch im Einzelfall nicht unbedingt den beruflichen Fortbildungswünschen entsprechen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, in Absprache mit dem College die vorgeschriebenen "credit hours" so berufsbezogen zu belegen, wie das jeweilige Kursangebot dies zulässt.
3. Über zusätzlichen Englischunterricht entscheidet die zuständige Bildungseinrichtung in Abstimmung mit CDS.
4. Der Besuch aller belegten Kurse ist obligatorisch. Die in den Kursen geforderten Leistungsnachweise müssen vom Teilnehmer erbracht werden.
5. Die Teilnehmer verpflichten sich min. 40 Stunden im Programmjahr in gemeinnützigen Projekten der Gemeinde mitzuarbeiten. Dies gibt ihnen Gelegenheit, soziale und berufliche Kontakte zu knüpfen und einen wichtigen Beitrag zu den deutsch-amerikanischen Beziehungen zu leisten. Diese ehrenamtliche Arbeit ist ein wichtiger Teil des amerikanischen Lebens.

VIII. PRAKTIKUM

1. GIZ/CDS können keine Gewähr für die Vermittlung von Praktika geben, die der bisherigen Berufserfahrung des Teilnehmers voll entsprechen. Die eigenverantwortliche Mitarbeit jedes Teilnehmers bei der Praktikumsuche ist unerlässlich.
2. Weist der Teilnehmer selbst einen Praktikumsplatz nach, informiert er CDS, der die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibt. Da während der Praktikumszeit keine Zuschüsse vom Zuwendungsgeber gezahlt werden können, muss der Teilnehmer sicherstellen, dass es sich um einen **bezahlten Praktikumsplatz** (mindestens Mindestlohn, z.Z. \$ 7.25/Std.) handelt, bzw. dass er für alle finanziellen Anforderungen selbst aufkommen kann.

IX. ÄNDERUNG DER PLATZIERUNG BZW. DER ANSCHRIFT

1. Ein Wechsel von College, Gastfamilie/Unterbringung oder Praktikumsplatz in den USA ist nur mit Einwilligung von CDS möglich.
2. Der Teilnehmer informiert CDS unverzüglich über Adressenänderungen. Er stellt sicher, dass regelmäßig Kontakte zwischen ihm und CDS möglich sind.

X. TEILNEHMERBERICHTE

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Abgabe von zwei ausführlichen Erfahrungsberichten:
 - a) ein Bericht in deutscher Sprache spätestens zwei Wochen nach Abschluss der College-Zeit an CDS (in vierfacher Ausfertigung)
 - b) ein Bericht in deutscher Sprache vier Wochen vor dem Abschlussseminar in USA an CDS (in vierfacher Ausfertigung)
2. GIZ/CDS und die Zuwendungsgeber können die Berichte oder Auszüge daraus veröffentlichen.

XI. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Vom amerikanischen Programmveranstalter wird in den USA für den Zeitraum der Programmdauer eine Unfall- und Krankenversicherung (Accident & Sickness Benefits) gewährleistet. (Informationsbroschüre wird Teilnehmern ausgehändigt).

2. Besonders hingewiesen sei hier auf folgende Beschränkungen der Leistungspflicht der Programm-Unfall-/Krankenversicherung:
 - Für bei Versicherungsbeginn schon bestehende und bekannte Erkrankungen (auch Anomalien) und deren Folgen sowie für die in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn behandelten oder zur Behandlung empfohlenen Krankheiten einschließlich ihrer Folgen besteht eine Leistungspflicht der Programm-Unfall-/Krankenversicherung nur bis zu max. \$ 500/Jahr. In diesem Fall ist ein ausreichender Versicherungsschutz durch den Teilnehmer selbst zu gewährleisten bzw. die darüber hinaus anfallenden Behandlungskosten vom Teilnehmer selbst zu tragen. Vorerkrankungen deren Diagnose und Behandlung länger als 12 Monate zurückliegen, gelten nicht als Vorerkrankungen und sind durch die Versicherung abgedeckt.

- Kosten für Routineuntersuchungen, wie z.B. jährlicher Check-up, Augenuntersuchungen, Zahnuntersuchungen, Impfungen sind nicht abgedeckt.
- Kosten für Sehhilfen werden nicht erstattet.
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen unterliegen Einschränkungen: übernommen werden 80% der Kosten einer Behandlung, jedoch nur max. \$250 pro Zahn bzw. maximal \$750 pro Programmjahr. Weitere Kosten trägt der Teilnehmer.
- Aufenthalte außerhalb der USA sind begrenzt abgedeckt (z.B. Kurztrips nach Kanada und Mexiko, oder wenn der Teilnehmer während des Programms nach Deutschland zurückkehren muss - bis zu 30 Tage Heimatversicherungsschutz.) Jeder Teilnehmer hat dennoch außerhalb der USA einen ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. Unfall-/Kranken-/Haftpflichtversicherung) sicherzustellen.
- Die Kranken-/Unfallversicherung deckt nur das Führen eines Pkws ab. Das Führen aller weiteren Fahrzeugtypen ist durch den Teilnehmer zu versichern. Das Fahren eines Motorrades ist untersagt. Das Ausüben aller als gefährlich eingestuften Sportarten (z.B. Schnellbootfahren, Fallschirmspringen) ist durch die Programmversicherung nicht abgedeckt und Teilnehmern nicht gestattet.

XII. PROGRAMMAUSSCHLUSS/-ABBRUCH

1. Verstöße gegen amerikanische oder deutsche Gesetze, Ordnungen der Colleges und Unternehmen, programmwidriges Verhalten und/oder medizinische Gründe können den Programmausschluss bzw. die vorzeitige Beendigung des Programms durch GIZ/CDS nach sich ziehen.
2. Wenn aus besonderem Anlass (z.B. disziplinarische Gründe, mangelnde Eignung, Krankheit, Gründe der öffentlichen Ordnung) eine vorzeitige Rückkehr oder Ausweisung eines Teilnehmers erforderlich wird, informiert die GIZ laut Richtlinien des Deutschen Bundestages das Auswärtige Amt und den Deutschen Bundestag. CDS benachrichtigt das amerikanische Außenministerium und veranlasst die Aufhebung des J-1 Visums.
3. Bei vorzeitigem selbstverschuldetem Abbruch des Programms oder Ausschluss aus dem Programm durch die programmführenden Organisationen aus einem vom Teilnehmer zu vertretenden Grund, behält sich GIZ nach Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag die Rückforderung von Teilen des Gesamtbetrages der öffentlichen Förderungssumme vor.

XIII. HAFTUNG

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Verantwortung am Programm teil; GIZ/CDS haften weder nach deutschem noch nach amerikanischem Recht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

XIV. WEITERGABE VON PERSÖNLICHEN DATEN

Die Teilnehmer erkennen an, dass die persönlichen Daten und die Daten der Bewerbung gespeichert und im Rahmen des Programms an Dritte übermittelt werden können.

XV. SONSTIGES

- 1) Die Teilnahmezusage erfolgt vorbehaltlich des Nachweises des Berufsabschlusses vor Ausreise. Teilnehmer, die beabsichtigen, einen freiwilligen Wehr-, Zivildienst oder anderen Freiwilligendienst zu leisten, haben sicherzustellen, dass dieser Dienst nicht in die Zeit des Auslandsaufenthaltes fällt.
- 2) Die Teilnehmer agieren im Rahmen des Programms als "Junior-Botschafter" Deutschlands. Hiermit verbindet sich die Erwartungshaltung bzw. Verpflichtung, dass alle PPP-Teilnehmer im Rahmen ihres USA-Aufenthalts sich angemessen verhalten und engagieren sowie einen Beitrag zur interkulturellen Verständigung leisten.
- 3) Die Teilnahmebedingungen sind von Teilnehmerseite weder schriftlich noch mündlich abänderbar.

ÄNDERUNGEN/AKTUALISIERUNGEN VORBEHALTEN: STAND APRIL 2011

